



► an den Grossen Rat

Regierungsratsbeschluss
vom 17. Dezember 2002

Motion Anita Lachenmeier-Thüring und Konsorten betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Finanzierung notwendiger Leistungen für Kinder und Jugendliche.

Stellungnahme des Regierungsrates innert drei Monaten gemäss § 27a der Ausführungsbestimmungen zum Geschäftsordnungsgesetz des Grossen Rates.

1.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat an seiner Sitzung vom 18. September 2002 mit Beschluss Nr. 02 / 37 / 49.05 G die obgenannte Motion gemäss § 27a Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (152.110) dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten überwiesen.

„Die frühere Jugendfürsorge finanzierte sowohl ambulante Massnahmen für Kinder und Jugendliche, welche halfen eine Fremdplatzierung zu verhindern, als auch Leistungen oder Anschaffungen, welche im Zusammenhang mit Fremdplatzierungen erforderlich wurden. So konnte sie beispielsweise die Kosten der Ferien auf dem Bauernhof übernehmen für ein Kind, das im Waisenhaus wohnt und seine Ferien nicht mit seinen Eltern verbringen kann. Auf diese Weise wurden zahlreiche Leistungen finanziert, welche im Einzelfall sehr sinnvoll und nützlich waren. Die Ausgaben für solche Leistungen haben bis anhin ca. Fr. 150.000.-- pro Jahr betragen.

Per Januar 2001 wurde die Jugendfürsorge aufgehoben und deren Aufgaben teilweise dem Erziehungsdepartement übertragen. Dabei wurde festgestellt, dass es für die hier in Frage stehende Aufgabe keine gesetzliche Grundlage gibt. Ende Januar 2002 verfügte das Erziehungsdepartement deshalb einen rigorosen Finanzierungsstopp und vergütet seit März 2002 nur noch Massnahmen, welche im Rahmen von Fremdplatzierungen zwingend erforderlich sind und für welche die Sozialhilfe gesetzlich verpflichtet ist. Massnahmen, wie Musikunterricht, Ferienlager, Judokurs etc., welche für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen nur nützlich und sinnvoll, aber nicht zwingend erforderlich sind, werden somit nicht mehr bezahlt.

Die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sollte dem Kanton am Herz liegen. Deshalb bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat, dem Grossen Rat eine neue Gesetzesbestimmung vorzulegen, welche es auch in Zukunft ermöglicht, die Finanzierung nützlicher Massnahmen im Einzelfall zu bewilligen und zu übernehmen.“

2.

Hiermit gibt der Regierungsrat nun seine Stellungnahme zur obgenannten Motion ab und äussert sich darin zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion und zur Frage, ob die Motion überwiesen werden soll.

2.1.

Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion Anita Lachenmeier-Thüring vom 18. September 2002

Zur Beantwortung der Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit einer Motion ist von § 33a Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (152.100) auszugehen, welcher wie folgt lautet :

Motion

§ 33a. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Aenderung der Verfassung oder zur Aenderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten. Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder auf den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

Die vorliegende Motion will den Regierungsrat beauftragen, dem Grossen Rat einen Entwurf zu einer Gesetzesbestimmung vorzulegen, welche die Finanzierung von Leistungen für Kinder und Jugendliche ermöglicht. Der von der Motion verlangte Erlass einer Gesetzesbestimmung, etwa einer Aenderung des Gesetzes betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984 (415.100) fällt nicht in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder in den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich. Damit handelt es sich um ein zulässiges Motionsbegehren und ist die vorliegende Motion gesetzeskonform.

2.2.

Ist die Motion zu überweisen oder nicht ?

Der Motionstext geht davon aus, dass mangels gesetzlicher Grundlage ambulante Massnahmen wie Psychotherapie, Anti-Gewalt-Training, kulturspezifische sozialpädagogische Familienbegleitung, Nachhilfeunterricht etc. für Kinder und Jugendliche durch staatliche Stellen nicht finanziert werden dürfen und dass staatliche Stellen Kindern und Jugendlichen keine Leistungen und Anschaffungen wie Kosten für Musikunterricht, Musikinstrumente, Fahrräder, Sportausrüstungen, Ferienlager, Mitgliederbeiträge an Sport- und Freizeitclubs etc. bezahlen können; auch dann nicht, wenn dies von grosser präventiver Wirkung wäre. Die Motion verlangt, dass eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werde.

Das Jugendhilfegesetz basiert auf dem Grundsatz, dass „öffentliche Jugendhilfe nur tätig wird, soweit die Förderung der Jugendlichen bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit nicht von den zwei hauptsächlichen Erziehungsträgern, den Eltern

und der Schule wahrgenommen wird. Sie nimmt somit im Verhältnis zu Eltern und Schule eine subsidiäre Stellung ein. Staatliche Massnahmen werden nur ergriffen, wenn dies im Interesse des Jugendlichen unumgänglich ist bzw. wenn der Wunsch nach Unterstützung und Beratung geäussert wird.“ (Ratschlag N° 7667 und Entwurf vom 27. Oktober 1981 zu einem Gesetz betreffend Jugendhilfe, Seite 65)

Die Leistungen, die heute für Kinder und Jugendliche erbracht werden, haben ihre gesetzliche Grundlage im Jugendhilfegesetz, welches in § 19 die Formen, in denen Hilfe geleistet wird, wie folgt aufzählt :

Hilfsformen

§ 19. Die Hilfe für Jugendliche in besonderen Lebenslagen wird insbesondere geleistet durch :

- a. Individualfürsorge;
- b. Erziehungsberatung;
- c. psychologische Beratung und Betreuung;
- d. medizinische Beratung;
- e. pädagogisch-therapeutische Massnahmen;
- f. Pflegekinderhilfe;
- g. Erziehung und Schulung in Heimen oder Tagesheimen;
- h. Betreuung und Schulung von Behinderten;
- i. Betreuung und Massnahmen für Suchtgefährdete;
- k. Betreuung und Massnahmen für Arbeitslose.

Im Sinne des dem Jugendhilfegesetz zugrundeliegenden Gedankens, dass unumgängliche Massnahmen ergriffen werden, werden nach wie vor und entgegen den im Motionstext enthaltenen Angaben im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen notwendige ambulante Leistungen wie Psychotherapien, Antigewalttraining, kulturspezifische sozialpädagogische Familienbegleitungen und Nachhilfeunterricht vom Erziehungsdepartement finanziert. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich in § 19 des Jugendhilfegesetzes. Eine neue Gesetzesbestimmung braucht es nicht.

Leistungen wie die Kosten für den Besuch des Musikunterrichtes oder eines Judokurses hingegen werden vom Staat nicht erbracht und sollen auch in Zukunft nicht erbracht werden. Wo Private nicht helfen, ist es nicht automatisch Sache des Staates, solche nicht lebensnotwendigen Leistungen zu übernehmen. Dafür soll auch keine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Finanzierung von solchen Leistungen, die nicht zwingend notwendig sind, jedoch für die Entwicklung eines Kindes sinnvoll sein können, obliegt den Eltern. In Fällen, in denen es den Eltern an den finanziellen Mitteln fehlt, können private Fonds und Stiftungen zum Tragen kommen. Zur Zeit hat die Christoph Merian Stiftung einen befristeten Fonds für derartige Anliegen eingerichtet.

Etwas anderes ist es, wenn eine Familie die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der Sozialhilfe erfüllt. Dann werden in begrenztem Umfang kulturelle Leistungen, wie sie im Motionstext erwähnt werden, in das Sozialhilfebudget dieser Familie aufgenommen.

Es ist geplant, die Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen vom 25. Oktober 1988 (212.470) im nächsten Jahr zu ändern. Es sollen damit transparente Kriterien geschaffen werden, mit denen festgelegt wird, wer in den Genuss von welchen Leistungen kommen soll und wie der Staat und die Eltern sich an den Kosten zu beteiligen haben.

Zusammengefasst heisst das, dass im Jugendhilfegesetz eine gesetzliche Grundlage für die Erbringung unumgänglicher Leistungen im Bereiche der Jugendhilfe vorhanden ist und dass eine gesetzliche Grundlage für die Erbringung weiterer Leistungen nicht geschaffen werden soll. Die Motion ist daher nicht zu überweisen.

Basel, den 27. September 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
Der Präsident:

Dr. Carlo Conti

Der Staatsschreiber:

Dr. Robert Heuss

